

# GESETZBLATT<sup>29</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 18. Januar 1958	IVr. 4
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	29
23. 12. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	36
16. 11. 57	Anordnung über die Übertragung von grenzpolizeilichen Funktionen an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs .....	38
2. 1. 58	Anordnung über die Programmgestaltung bei Unterhaltungs- und Tanzmusik.....	38
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	39

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 16. Dezember 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 353) wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Die Räte der Kreise können Flächen, die im Kataster nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen sind, aber landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Übungsgelände), in die Veranlagungsgrundlagen einbeziehen. Die Räte der Kreise können unter Berücksichtigung bestimmter Minderungen der Ertragsfähigkeit und Erschwernisse der Bewirtschaftung für diese Flächen die Ablieferungsnormen entsprechend ermäßigen.“

#### § 2

Der § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle ist

\* 3. DB (GBl. I 1957 S. 94)

die nach § 11 ermittelte landwirtschaftliche Nutzfläche um folgende Flächen zu verringern:

- a) die Flächen des aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnenen Nutzlandes, des rekultivierten Bergbaugeländes sowie die neugewonnenen Nutzflächen z. B. nach Rodung von Gestrüpp und Korbweiden, von Moorgelände, von Ödland, von minderwertigem, aber landwirtschaftlich nutzbar gemachtem Brachland (für die Dauer von acht Jahren),
  - b) die Flächen von wieder bewirtschaftetem Bohrversuchsgelände (für die Dauer von zwei Jahren),
  - c) die Anbauflächen von Hopfen, Spargelanlagen und Erdbeerkulturen,
  - d) die vertragsgebundenen Anbauflächen von Tabak, Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein, Hanf), Arznei- und Gewürzpflanzen sowie die Anbauflächen von Zierpflanzen,
  - e) die vertragsgebundenen Flächen für die Vermehrung des Stecklings- und Samenträgeranbaus von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Futterkohl, von sämtlichen Gemüsearten und Futterpflanzen,
  - f) die Flächen von Korbweiden, Baumschulen, Rebland und ordnungsgemäß bewirtschafteten geschlossenen Obstanlagen.“
2. Im Abs. 3 (zweiter Satz) werden die Worte „der Wirtschaftsflächen erhebung“ ersetzt durch die Worte „des Katasters“.

#### § 3

Der § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln ist die Ackerfläche, die sich ergibt, wenn die gesamte Anbaufläche der

